

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 41

Artikel: Berufliche Ausbildung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582262>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handleitern zu versehen. Haupttreppen müssen eine Breite von mindestens 1,2 m aufweisen. Die ins Freie oder im Innern zu den Ausgängen führenden Türen müssen nach außen aufschlagen. Bei Feuergefahr sind sie aus feuerbeständigem Material zu konstruieren. Gebäude von mehr als 30 m Länge, oder solche mit mehr als drei Geschossen sind mit zwei von einander entfernten Ausgängen, in letzterem Falle mit Treppen in die Obergeschosse zu versehen.

Ein spezielles Augenmerk sollte in jedem Fall auch den Abortanlagen gewidmet werden. Aborte, die vom Arbeitsraum aus direkt zugänglich sind, sollten vermieden werden. Sind sie es aber doch, so ist ein direkt ins Freie entlüftbarer Vorraum einzuschleiben, in dem immer eine Wascheinrichtung vorhanden sein sollte. Die Aborte müssen natürliches Licht haben und sind mit Wasserfüllung auszurüsten. Sogenannte türkische Klosets sind zulässig, durchaus verwerflich aber dort, wo Frauen beschäftigt werden. Wird eine Konstruktion dieser Art gewählt, so darf die jederzeit oder in kurzen Perioden automatisch zu betätigende Wasserspülung nicht fehlen, ansonst sich Zustände herausbilden, die jeder Beschreibung spotten.

Dass schon beim Bauprojekt für eine anständige Unterbringungsmöglichkeit der abgelegten Kleider durch Schaffung einer separaten Garderobe oder zweckentsprechende Kleiderkästen auch in kleinen Betrieben gesorgt werden muss, ist ein Punkt, der nicht besonders zu erwähnen sein sollte, vielerorts aber vollständig übersehen wird.

Es würde zu weit führen, wollten wir auf andere ebenso wichtige Vorschriften des Fabrikgesetzes, soweit es die Bauten beschränkt, an dieser Stelle eintreten. Jeder ernsthafte Mann, der mit solchen zu tun hat, sollte das Fabrikgesetz des näheren kennen und wenn unsere Zellen dazu angetan sind, bei diesem oder jenem das Interesse hierfür zu wecken oder dem einen oder andern Leser dieser Zeitung dienbare Winke zu geben, so ist der gewünschte Zweck erreicht.

Berufliche Ausbildung.

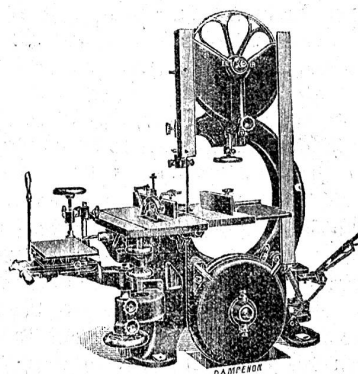
Der Bundesrat hat dem Parlament einen Gesetzentwurf unterbreitet, der die berufliche Ausbildung in Handwerk, Industrie, Handel und Verkehr ordnet. Der Volkschaft entnehmen wir über einzelne Gesetzabschnitte auszugsweise folgendes:

Berufslehre. Entsprechend den in- und ausländischen Begriffsbestimmungen wird als wesentliches Merkmal des Lehrverhältnisses die Beschäftigung zu dem Zweck, einen bestimmten Beruf zu erlernen, bezeichnet. Volontäre oder Praktikanten fallen nicht darunter.

Schwierig ist die Abgrenzung zwischen Berufen, die eine systematische Lehre erfordern, und Routinearbeit, die bloß gewisse Fertigkeiten voraussetzt und deshalb nur einer einfachen Anleitung bedarf, in der ausschließlich auf die besonderen Betriebsverhältnisse abgestellt wird. Als einfaches klares Kriterium eignet sich am besten die Zeit, die zur Erlernung nötig ist. Durchgeht man die Liste der im Lehrvertragsformular des Schweizerischen Gewerbeverbandes aufgeführten Berufe mit beigedruckter Lehrzeitdauer, so findet man einzig für Holzschuhmacher eine kürzere Lehrzeit als ein Jahr.

Das Lehrverhältnis ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln, der einerseits vom Betriebsinhaber, andererseits vom Lehrling und vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder dem Vormund des Lehrlings zu unterzeichnen ist; ausgenommen sind nur die Fälle, in denen der Lehrling im Geschäft seiner Eltern oder seines Vormunds die Lehre macht.

SÄGGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



(Universal-Bandsäge Mod. B. M.)

16a

A. MÜLLER & CIE. A. - BRUGG

Von größter praktischer Bedeutung sind die Bestimmungen über das Recht zur Haltung von Lehrlingen. Eine richtige Ausbildung des Lehrlings ist vor allem abhängig von der Persönlichkeit des Lehrmeisters. Das Recht zur Haltung von Lehrlingen wird von der Eignung des tatsächlichen Lehrmeisters abhängig gemacht in der Weise, daß einem Betrieb, in welchem der Lehrmeister der nötigen persönlichen Eigenschaften und beruflichen Fähigkeiten ermangelt, das Recht zur Lehrlingshaltung entzogen werden soll. In Berufen, für welche gesetzlich anerkannte Meisterprüfungen oder ähnliche höhere Fachprüfungen eingeführt werden, kann auf Vorschlag der betreffenden Berufsverbände durch Verordnung das Recht zur Haltung von Lehrlingen von vornherein auf Betriebe beschränkt werden, in denen entweder der Betriebsinhaber selbst oder ein mit der Ausbildung beauftragter Angestellter die Prüfung bestanden hat, wobei allerdings für besondere Verhältnisse Ausnahmen vorbehalten sind. Die erste Voraussetzung für eine richtige Ausbildung ist die berufliche Tüchtigkeit des Lehrmeisters. Gegenwärtig kommt es noch recht häufig vor, daß der Lehrmeister selbst nicht einmal eine Lehre gemacht, geschweige denn sich über besondere berufliche Tüchtigkeit ausgewiesen hat.

Der Entwurf enthält eine allgemeine Bestimmung, wonach die Haltung von Lehrlingen untersagt ist für Betriebe, die ohne sittliche oder gesundheitliche Gefährdung der Lehrlinge die Ausbildung nicht vornehmen können.

Die Ausbildung leidet oft auch darunter, daß zu viele Lehrlinge in einem Betriebe eingestellt werden. Gegen diese sogenannte Lehrlingszüchterei, bei der nicht selten die Beschaffung billiger Arbeitskräfte den Hauptzweck bildet, wendet sich der Entwurf. Bei der Beschränkung soll auf das Verhältnis zur Zahl der im Betriebe beschäftigten gelernten Berufsangehörigen, Betriebsinhaber inbegriffen, abgestellt werden, da am Beispiel anderer der Lehrling gewöhnlich am besten lernt; jedoch wird auch dem Umstand Rechnung zu tragen sein, daß in einem ganz kleinen Betrieb der Betriebsinhaber sich persönlich der ihm anvertrauten Lehrlinge annehmen kann, so daß die gleichzeitige Haltung von zwei Lehrlingen hier oft sehr gute Ergebnisse gezeitigt hat. Die Beschränkung kann nur auf Vorschlag der Berufsverbände eingeführt werden.

Bei den Pflichten des Betriebsinhabers gehen die Ansichten über die Zulässigkeit der Affordarbeit weit auseinander. Ein gänzliches Verbot der Affordarbeit für die Lehrlinge liegt nicht im Interesse der beruflichen Ausbildung. Der Lehrling soll allerdings zu

nächst zu exakter Arbeit erzogen werden; aber wenn er einmal die nötigen Kenntnisse und Handgriffe beherrscht, so bildet die Akkordarbeit ein ausgezeichnetes Mittel, ihn zu voller Ausnützung der Zeit zu erziehen, was für sein späteres Fortkommen von großer Wichtigkeit ist. In Fabrikbetrieben ist ferner die Organisation in einzelnen Abteilungen so auf Akkordarbeit eingestellt, daß ein Verbot der Akkordarbeit für die Lehrlinge zu ihrem Ausschluß von bestimmten Arbeiten und damit zu einer Beschränkung ihrer Ausbildung führen müßte.

Die Ausbildung soll sich auf alle Arbeiten erstrecken, die für die Ausübung des Berufes unentbehrlich sind. Sie sollen dem Lehrling in methodischer Reihenfolge übertragen werden, d. h. stufenweise vom Einfachern zum Schwierigern fortschreiten. Immerhin ist selbstverständlich auf die laufenden Arbeiten des Betriebs Rücksicht zu nehmen.

Der Betriebsinhaber hat den Lehrling zum Besuch des beruflichen Unterrichts anzuhalten und ihm dafür die nötige Zeit freizugeben.

Über die Dauer des Lehrverhältnisses enthält der Entwurf selbst keine Vorschrift; dagegen sieht er vor, daß für einzelne Berufe auf Vorschlag der Berufsverbände durch Verordnung allgemeine Bestimmungen über die normale Lehrzeit aufgestellt werden können. Die Lehrzeit muß sich nach dem zu erreichenden Ziel richten und ist deshalb nicht nur je nach dem Beruf verschieden zu bemessen, sondern hat sich auch innerhalb eines Berufes den Fortschritten der Wissenschaft und Technik anzupassen.

Die Tragweite, die eine verfehlte Lehre haben kann, rechtfertigt es, daß in den Gesetzesentwurf eine Bestimmung über die Probezeit aufgenommen wird. Die Mindestdauer ist im Entwurf auf vier Wochen bestimmt. Sie kann durch Lehrvertrag oder Normallehrvertrag bis auf drei Monate erhöht werden.

Es ist vorgesehen, daß für einzelne Berufe auf Vorschlag der betreffenden Berufsverbände Zwischenprüfungen an Stelle der Werkstattbesuche als Aufsichtsförm vorgeschrieben werden können. In irgendeiner Form eine Kontrolle vorzunehmen, sofern nicht eine sichere Gewähr für richtige Ausbildung in dem Betrieb bereits vorliegt, ist unumgänglich, soll das Gesetz nicht einfach toter Buchstabe bleiben. Entscheidend für den Erfolg der Werkstattbesuche ist der Geist, in dem sie vorgenommen werden. Sie werden nicht immer leicht sein; denn sie setzen zweierlei voraus: Takt und Sachkenntnis. Wenn sie aber richtig durchgeführt werden, so können damit der beruflichen Ausbildung ganz außerordentliche Dienste geleistet werden.

Anlernung eines Berufes. Es steht außer Zweifel, daß neben der eigentlichen Berufslehre die sogenannte Anlernung in neuester Zeit eine erhebliche Bedeutung erlangt hat. Da es sich hier jedoch von vornherein nicht um eine systematische Ausbildung für einen Beruf handelt, da der Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten überhaupt nicht den maßgebenden Zweck darstellt, sondern nur gewissermaßen beiläufig erfolgt, wie eben die Umstände und Bedürfnisse des Betriebes dazu Veranlassung geben, können darüber auch keine allgemein gültigen Vorschriften aufgestellt werden. Eingegen soll das Gesetz tüchtigen jungen Leuten, die aus bestimmten Gründen — zum Beispiel finanziellen — keine Lehre machen konnten, sich dann aber im Lauf der Jahre mit vieler Mühe und Ausdauer die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten aneigneten, den Aufstieg zum gelernten Berufsarbeiter ermöglichen, indem es den Grundsatz aufstellt, daß sie zur Lehrabschlussprüfung zugelassen sind, wodurch ihnen weiterhin auch der Zugang zur Meisterprüfung eröffnet wird.

Vorlehrlaufe. Eine weitere Neuerung des Entwurfes bilden die Bestimmungen über Vorlehrlaufe. Es handelt sich um eine Einrichtung, die, obwohl erst seit einigen Jahren bekannt, doch bereits gute Ergebnisse gezeitigt und an verschiedenen Orten Wurzel gefaßt hat. Diese Vorlehrlaufe haben einen doppelten Zweck: Einerseits bilden sie eine praktische Ergänzung und Nachprüfung der Ergebnisse der Berufsberatung, insbesondere psychotechnischer Eignungsprüfungen, andererseits stellen sie bereits einen Anfang beruflicher Ausbildung dar, so daß sie als Teil der Lehrzeit anzurechnen sind.

Beruflicher Unterricht. Daß die praktische Ausbildung im Beruf eines ergänzenden Unterrichts in besonderer Weise darauf eingestellten Schulen oder Kursen bedarf, ist allgemein anerkannt. Es sind sogar von einzelnen privaten Unternehmen aus eigenem Antrieb sogenannte Werkschulen als Ergänzung zu den Lehrwerkstätten ins Leben gerufen worden.

Art. 26 schreibt den Besuch des beruflichen Unterrichts für Lehrlinge vor. Den Hilfsarbeitern, die in einem Beruf mindestens ein Jahr lang angelernt worden sind, steht das Recht zum Besuch des Unterrichts zu. Außerdem kann die Schulbehörde oder Kursleitung auch andere Gesuche um Zulassung berücksichtigen; insbesondere steht nichts im Wege, tüchtige junge Leute, obwohl sie nur Hilfsarbeiter sind, wie die Lehrlinge schon im ersten Jahr nach der Entlassung aus der Schule anzunehmen. Die Bundesbeiträge sind ausschließlich für den Fachunterricht zu gewähren. Es soll überhaupt der obligatorische Unterricht durchaus der beruflichen Ausbildung gewidmet sein, durch sachkundige Lehrkräfte erteilt werden, und zwar in Klassen, die nach Berufsgruppen zu bilden sind. Auch die Lehrpläne sind den einzelnen Berufen anzupassen. Ferner fördert der Entwurf die Zusammenfassung des Unterrichts für die Angehörigen eines Berufes in besondern Fachkursen.

Mögen die Gewerbelehrer aus der Praxis oder aus der übrigen Lehrerschaft hervorgehoben, unter allen Umständen sollen sie auch im letzteren Fall nur dann zum beruflichen Unterricht herangezogen werden, wenn sie über die nötige Sachkunde verfügen. Der Abschluß des Abendunterrichtes wird vielleicht auf einigen Widerstand stoßen. Die Bestimmung rechtfertigt sich indessen nicht etwa nur als eine Maßnahme des Lehrlingschutzes, sondern auch im Interesse der beruflichen Ausbildung selbst; die Erfahrung hat gelehrt, daß der Abendunterricht mit ermüdeten Schülern keinen ersprießlichen Erfolg zu zeitigen vermag.

Lehrabschlussprüfung. Die Lehrabschlussprüfung bildet einen sehr wirksamen Ansporn für Meister und Lehrlinge, die Lehrzeit richtig auszunützen. Sie wird obligatorisch erklärt. Zur Prüfung ist außerdem zugelassen, wer in einem Beruf mindestens doppelt so lange angelernt worden ist, als die vorgeschriebene oder übliche Lehrzeit beträgt, und den Erwerb der nötigen Berufskenntnisse glaubhaft machen kann. Die Lehrabschlussprüfung soll nämlich nicht bloß eine Pflicht sein, sondern ein erstrebenswertes Ziel der beruflichen Ausbildung. Das durch die Prüfung erworbene Fähigkeitszeugnis soll das ausschließliche Recht auf die Bezeichnung „gelernter Schlosser“ usw. begründen und diese Bezeichnung auch mit dem entsprechenden Rechtsschutz ausgestattet werden. Das Fähigkeitszeugnis soll ferner Voraussetzung sein für die Zulassung zur Meisterprüfung.

Der Gesetzesentwurf regelt die Veranstaltung der Lehrabschlussprüfung so, daß sie zwar grundsätzlich Sache des Kantons bleiben soll, daß aber der Bundesrat einem Berufsverband auf dessen Vorschlag die Veranstaltung der Prüfungen übertragen kann mit der Maßgabe,

daß alle Prüflinge des betreffenden Berufes die vom Berufsverband organisierte Prüfung zu bestehen hätten. Der Verband erhält damit öffentlich-rechtliche Funktionen auf diesem Gebiet. Als Voraussetzungen für die Übertragung muß deshalb gefordert werden, daß er die nötige Gewähr für sachkundige und unparteiische Durchführung biete; er hat darüber ein Reglement aufzustellen und dieses dem Bundesrat zu unterbreiten; endlich ist dem Bundesrat und der zuständigen Behörde des Kantons das Recht vorbehalten, sich in der Prüfungskommission durch Experten vertreten zu lassen, um unmittelbaren Einblick in die Art der Durchführung zu gewinnen.

Höhere Fachprüfungen. Mit der Lehrabschlußprüfung hat die berufliche Ausbildung die Stufe erreicht, die zu der Annahme berechtigt, daß dem, der sie erfolgreich bestanden hat, die Ausführung der gebräuchlichen Arbeiten des Berufes anvertraut werden darf. Damit ist indessen keineswegs gesagt, daß für den „Ausgelernten in seinem Beruf“ nun wirklich nichts mehr zu lernen wäre. Ganz abgesehen von der Praxis, die ihm erst die nötige Sicherheit und das wirtschaftliche Verständnis für seine berufliche Tätigkeit zu geben vermag, wird es für ihn empfehlenswert sein, sich noch durch Spezialkurse in gewisse Besonderheiten des Berufes einführen zu lassen, die nicht zum Ausbildungskstoff der Lehre gehörten, oder sich durch sogenannte Meisterkurse oder ähnliche höhere Fachkurse auf die selbständige Ausübung des Berufes vorzubereiten. Einrichtung und Besuch aller dieser Kurse sollen wie bis anhin durchaus auf den Boden der Freiwilligkeit gestellt sein.

Während also über die berufliche Weiterbildung selbst keine gesetzlichen Vorschriften aufzustellen sind, ist gewünscht worden, daß in das Gesetz Bestimmungen über die Meisterprüfungen aufgenommen würden. Allerdings sollen diese Prüfungen im Gegensatz zu den Lehrabschlußprüfungen weder obligatorisch sein noch in der Regel vom Staat veranstaltet werden, doch wird für die Prüfungsdiplome nach staatlichem Rechtsschutz verlangt und auch für die Durchführung der Prüfungen eine gewisse staatliche Mitwirkung in Aussicht genommen, um den Wert dieser Prüfungen möglichst zu heben; zugleich soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Haltung von Lehrlingen auf Betriebe zu beschränken, in denen sie durch Lehrmeister ausgebildet werden, welche sich durch die Meisterprüfung oder eine ähnliche höhere Fachprüfung über ihre berufliche Tüchtigkeit ausgewiesen haben.

Vorsicht bei Arbeiten in der Nähe von Hausanschlüssen.

Eine Warnung an alle Bauhandwerker.

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat bringt im „Bulletin des Schweiz. Elektrot. Vereins“ einen sehr lesenswerten Bericht über die in den Jahren 1925 und 1926 vorgekommenen Unfälle an schweizerischen Starkstromanlagen, aus dem sich u. a. die bemerkenswerte Tatsache ergibt, daß bei den Niederspannungsleitungen — mit denen wir es in unseren Wohnungen und Häusern zu tun haben — im Grunde nur ein wirkliches Gefahrenmoment besteht: die Hausanschlüsse, also die Stellen, an denen die von außen kommenden Freileitungen in das Haus eintreten. Aus dem Bericht ergibt sich, daß in den beiden Jahren 1925 und 1926 an Hausanschlüssen 17 Personen verunglückten, darunter 8 tödlich. Trotz der dauernd wiederholten Aufklärung der Bauhandwerker durch die Elektrizitätswerke werden immer wieder Bauarbeiten in der Nähe von Niederspannungsleitungen vorgenommen, ohne daß

deren vorherige Ausschaltung oder die Anbringung ausreichender Schutzverkleidungen über den Drähten veranlaßt worden wäre. Die Opfer der Unfälle an Hausanschlüssen gehörten ausnahmslos dem Baugewerbe an: Vier Maler, drei Dachbeder und ein Zimmermann fanden so ihren Tod. Die meisten Unfälle sind sich sehr ähnlich. Gewöhnlich erfolgte eine unbeabsichtigte Berührung von zwei Drähten der Hausanschlüsse von einem Gerüst oder einer Leiter aus. Die Verunfallten blieben fast immer längere Zeit an den Drähten hängen und wurden bewußtlos. In einigen Fällen erfolgte ein Absturz, der meistens schwere Verletzungen zur Folge hatte. In drei Fällen ereigneten sich Unfälle bei der Erstellung von Baugerüsten an Hausfassaden. Die betreffenden Bauhandwerker erklärten, daß sie beabsichtigt hatten, das beteiligte Elektrizitätswerk sofort nach der Erstellung des Gerüsts um die Anbringung von Schutzverkleidungen an den Drähten zu ersuchen, weil diese Schutzmaßnahme sich leichter ausführen lasse, wenn das Gerüst vorhanden sei. Gerade diese Vorkommnisse beweisen, daß es unbedingt nötig ist, das Elektrizitätswerk möglichst frühzeitig zu unterrichten, jedenfalls schon vor der Vornahme beabsichtigter Gerüstungen in der Nähe von Niederspannungs-Freileitungen.

An gewissen Orten scheint es unter stillschweigender Duldung durch die Elektrizitätsverwaltungen üblich zu sein, daß die Bauhandwerker selbst Schutzverkleidungen über den Drähten anbringen. Zwei Unfälle, wovon ein tödlicher, sind darauf zurückzuführen. Es sollte selbstverständlich sein, daß solche Arbeiten angesichts der bei ungenügender Sachkenntnis damit verbundenen Gefahren nur durch zuverlässiges Fachpersonal ausgeführt werden dürfen.

In einem Falle hat die nicht ausreichende Länge der Schutzverkleidungen zu einem Unfälle geführt. Der betreffende Arbeiter berührte vom Gerüstboden aus zwei Drähte einer Hausanschlüsseleitung außerhalb der Schutzverkleidungen; da er sich nicht mehr selbst lösen konnte, wurde er durch den Strom getötet, ehe man ihn aus seiner Lage zu befreien vermochte.

Ist bei Gerüstbauten die Anbringung von Schutzverkleidungen über den Drähten nicht notwendig, weil die Leitungen spannungslos gemacht werden können, so muß unbedingt dafür gesorgt werden, daß diese Maßnahme von einem Fachmann vorgenommen wird. Geschieht das nicht, so ist keine Gewähr für sachgemäße Ausführung der kleinen Arbeit gegeben. Was in solchen Fällen geschehen kann, zeigt ein weiterer Bericht unserer Quelle: Ein Maler hatte in einem Hause, von dem aus eine zweidrätige Licht- und eine dreidrätige Kraftleitung nach einem Nebengebäude gingen, die Sicherungseinsätze in der Lichtleitung entfernt, die Sicherungen in der Kraftleitung dagegen nicht herausgeschraubt. Ein Kollege von ihm, der auf einem in der Nähe der Leitungen errichteten Gerüst arbeitete, verspürte beim Berühren der Drähte eine Elektrifizierung und meldete ihm dies. Der Maler war jedoch überzeugt, daß er die Leitung spannungslos gemacht hatte, griff unbegreiflicherweise mit beiden Händen nach den Drähten der Kraftleitung, die unter einer Spannung von 480 Volt standen und wurde so gleich getötet.

In einem weiteren Falle war eine nicht ganz sachgemäß isolierte, an einem Hausdach befestigte Aufhängung einer öffentlichen Lampe die Ursache des tödlichen Unfalls eines Dachbeders. Das Aufhängegeseil stand mit einem Bol des Netzes in Verbindung; jedoch war vor der Befestigungsstelle am Dach ein Isolierkörper in das Seil eingefügt. Leider befand dieser Isolierkörper sich zu nahe beim Befestigungspunkt am Dach. — Als